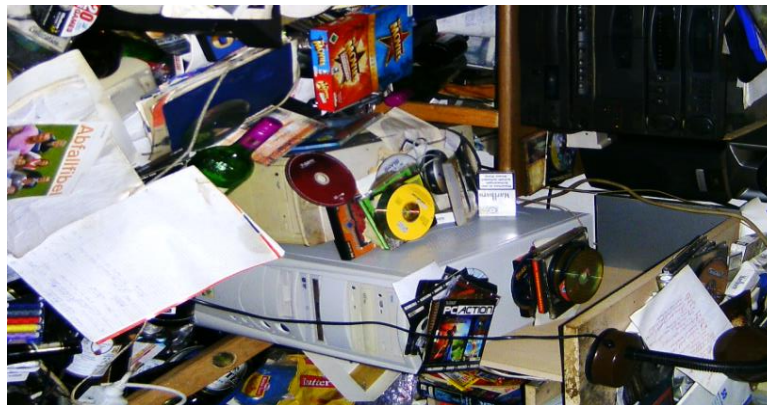
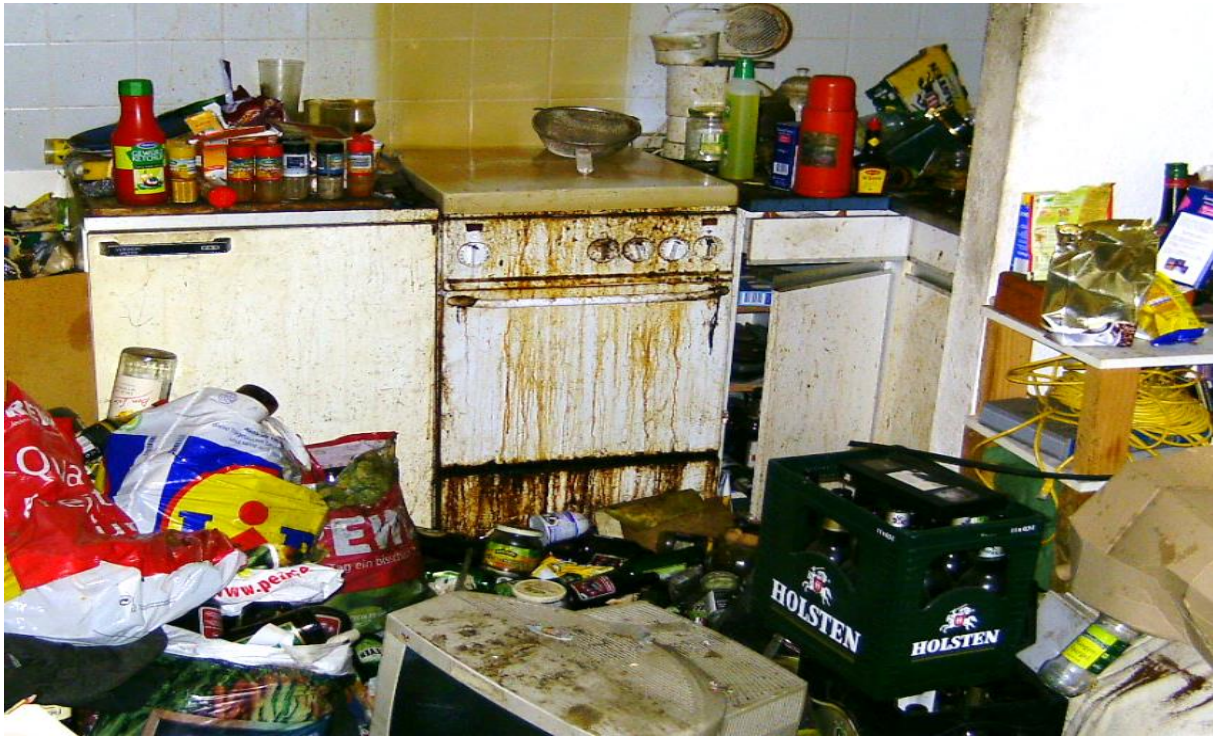


Gesundheitlicher Umweltschutz und Gesundheitsamt

Informationen zur Vermüllung in Privatwohnungen



Ansprechpartner beim Kreis Pinneberg bei Vermüllung in Privathaushalten ist der gesundheitliche Umweltschutz Tel. 04121 / 4502 – 2261, bei Verdacht einer psychischen Erkrankung der Sozialpsychiatrische Dienst, Telefon 04121 / 4502 - 3372 oder – 3373 oder Ihr örtliches Ordnungsamt.

- Bei Vermüllung versucht das Gesundheitsamt mit der **betroffenen Person** Kontakt aufzunehmen, wenn Hinweise vorliegen, dass diese an einer **psychischen Erkrankung und/oder Suchterkrankung** leidet.
- Das Gesundheitsamt/der gesundheitliche Umweltschutz kann keine Verantwortung für den Zustand der vermüllten Wohnung übernehmen
- Die Verantwortung für die Wohnung liegt allein beim Vermieter oder Wohnungseigentümer, da zivilrechtliche Belange zum Tragen kommen

Hilfen und Interventionsmöglichkeiten:

Sollte eine Person auf Grund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sein, die Vermüllung zu beseitigen und die Wohnung instand zu halten, so kann versucht werden, eine gesetzliche Betreuung anzuregen.

Auch Angehörige oder Nachbarn können beim zuständigen Amtsgericht für die betroffene Person eine Betreuung anregen.

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung bedarf aber im Regelfall der Zustimmung des Betroffenen.

Zuständige Gerichte im Kreis Pinneberg:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg
Tel. 04101 / 503-0 Fax 04101 / 503-262

Amtsgericht Elmshorn
Bismarckstraße 8, 25335 Elmshorn
Tel. 04121 / 232-0 Fax 04121 232-444

- Das Gesundheitsamt kann niemanden zur Beratung zwingen, solange die Person nicht sich selbst oder Fremde akut gefährdet
- Es sollte immer auch der Vermieter oder die Hausverwaltung aktiv werden und versuchen, die betroffenen Mieter zu kontaktieren
- Falls Vermieter oder Hausverwaltung erfolglos bleiben, muss u.U. zivilrechtlich vorgegangen werden (notfalls bis zur Zwangsräumung)
- Die Polizei kann die Wohnung nur mit Zwang öffnen lassen, wenn eine akute Gefahr droht.

Grenzen für rechtlich begründbare, behördliche Interventionsmöglichkeiten

1. Hinweise zum Infektionsschutz

Der gesundheitliche Umweltschutz des Kreises Pinneberg kann nur dann eingreifen, wenn anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten konkret befürchten lassen. Alleinige oder in Kombination auftretende Umstände wie

- Die Vermüllung von Räumen und die dadurch entstehenden Folgeerscheinungen
- Geruchsbelästigungen
- Ungezieferbefall
- Madenbefall
- Verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel

stellen für sich noch keine konkreten Gründe für ein infektionsrechtlich begründbares Einschreiten dar (§16 Infektionsschutzgesetz IfSG)

Bisherige Erfahrungen vor Ort zeigen, dass von vermüllten oder verwahrlosten Wohnungen so gut wie nie die Gefahr von Infektionen oder Seuchen ausgehen. Wenn diese Gefahr nicht vorliegt, können die Behörden nicht eingreifen. Es muss eine privatrechtliche Lösung gefunden werden.

Ein Eingreifen nach dem IfSG wäre nur dann möglich, wenn der Müll mit meldepflichtigen Krankheitserregern (z.B. Typhus) befallen wäre.

Dies trifft aber in aller Regel im Zuständigkeitsbereich des Kreises Pinneberg nicht zu.

Vielmehr stehen Vermieter oder Wohnungsinhaber in der Verpflichtung einen Kammerjäger oder Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

Bei der Vermüllung der Wohnung handelt es sich oft um Abfall. Rechtlich gesehen wird das Wohl der Allgemeinheit aber nicht beeinträchtigt. Es findet auch keine unerlaubte Ablagerung statt. Das Abfallrecht greift hier nicht.

Solange eine konkrete Seuchengefahr nicht gegeben ist, hat die örtliche Ordnungsbehörde keine Möglichkeit, gegen eine „Vermüllung“ in privaten Haushalten vorzugehen.

Vermieter oder Hausmitbewohner einer „verwahrlosten“ Wohnung haben allerdings die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg wegen Eigentums- oder Besitzbeeinträchtigung einzuschlagen. Insofern sollten sich betroffene Nachbarn unmittelbar an ihren Vermieter wenden, sofern sie sich durch eine vermüllte Wohnung entsprechend gestört fühlen. Unterstützung kann auch bei dem örtlichen Mieterverein oder für Eigentümer bei „Haus und Grund“ gefunden werden

2. Hinweise zur Rechtssituation psychisch kranker Menschen

Zwangmaßnahmen gegen Menschen, bei denen ein Vermüllungssyndrom besteht, sind rechtlich enge Grenzen gesetzt. Voraussetzung ist zunächst, dass tatsächlich eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung vorliegt. Als Folge der Erkrankung muss eine unmittelbare Eigen- oder Fremdgefährdung belegbar sein. Zwangmaßnahmen beziehen sich nur auf eine Behandlung, Eingriffe in die Wohnung können nicht erfolgen

Nach herrschender Rechtsprechung entsprechen die vielfach erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen der Mitbewohner in der Regel nicht den Kriterien einer akuten Fremdgefährdung.

Die Vermüllung einer Privatwohnung bedingt grundsätzlich keine Fremdgefährdung.

3. Hinweise zum Brandschutz

Die abstrakte Vermutung einer Brandgefahr reicht nicht aus, Zwangmaßnahmen zu veranlassen. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein (z.B. Pyromanie), die eine Gefahr tatsächlich vermuten lassen. Von einer verwahrlosten oder vermüllten Wohnung geht meistens keine erheblich höhere Brandgefahr aus, als von einer „normal möblierten“ Wohnung. Eine Gefährdung ist eher im Verhalten der bewohnenden Person zu suchen.

Brandschutzrechtlich kann meistens die Entfernung der gelagerten Gegenstände nicht gefordert werden.

Eine Brand- oder Explosionsgefahr bei Gasherden und anderen Gasgeräten ist bei ordnungsgemäßer Installation nicht gegeben. Gasherde sind nach technischen Vorschriften so gesichert, dass kein Gas ausströmen kann. Es sei denn der Gasherd ist defekt oder die Gasleitung wurde manipuliert.

Informationen:

Beratung bei Ihrer örtlichen Feuerwehr

Stadt- /oder Gemeindewerke als Gasversorger und zur Störungsmeldung